

Nichtamtliche Lesefassung

**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information.
Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten
Ausfertigungen der Satzungen.**

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen (Stellplatzablösesatzung)

Präambel: ...

§1 Abgabebetrag

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs 1 und 2 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, gemäß § 49 Abs. 3 ThürBO gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Stadt verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Verwendung der Ablösebeträge

Die Ablösebeträge sind in Übereinstimmung mit § 49 Abs. 4 ThürBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen bzw. für sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, mit den Gemarkungen Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler, Großmehlra, Schlothheim, Mehrstedt und Hohenbergen, es sei denn in verbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen besonderen Satzungen werden abweichende Regelungen getroffen.

§ 4 Ablösebeträge

- (1) Der abzulösende Geldbetrag setzt sich aus den jeweiligen Kosten des Grunderwerbs und aus den durchschnittlichen Herstellungskosten zusammen und darf, gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3, 60 vom Hundert dieser Kosten nicht übersteigen.
- (2) Der Ablösebetrag für einen Stellplatz beträgt:
 - a) im Bereich der Gemarkung Bothenheilingen 2.940,00 EUR
 - b) im Bereich der Gemarkung Issersheilingen 2.902,50 EUR
 - c) im Bereich der Gemarkung Kleinwelsbach 2.895,00 EUR
 - d) im Bereich der Gemarkung Neunheilingen 2.955,00 EUR
 - e) im Bereich der Gemarkung Obermehler 3.042,45 EUR

- | | |
|---|---------------|
| f) im Bereich der Gemarkung Großmehlra | 3.030,00 EUR |
| g) im Bereich der Gemarkung Schlotheim | 3.145,95 EUR |
| h) im Bereich der Gemarkung Mehrstedt | 2.970,00 EUR |
| i) im Bereich der Gemarkung Hohenbergen | 2.970,00 EUR. |
- (3) Die zugrundeliegende Bemessungsfläche von 25 m² für einen Stellplatz richtet sich nach der Thüringer Garagenverordnung und berechnet sich mit der durchschnittlichen Stellplatzfläche (5 m x 2,5 m = 12,5 m²) multipliziert mit dem Faktor 2 für die zugehörige Verkehrsfläche.
- (4) Werden größere Stellplätze gefordert, so wird der nach Absatz 2 und 3 zu ermittelnde Betrag um den Faktor erhöht, der sich im jeweiligen Gebiet aus der erforderlichen Stellplatzgröße und der zugehörigen Verkehrsfläche ergibt.

§ 5 Zahlungspflichtiger

Den Ablösebetrag nach § 4 dieser Satzung hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete an die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen zu zahlen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Ablösevereinbarung zwischen der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen und dem Bauherrn ist vor dem Erteilen der Baugenehmigung abzuschließen. Bei Vorhaben, für die nur ein Genehmigungsverfahren nach § 61 ThürBO oder ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 62 ThürBO durchzuführen ist, indem die Einhaltung der Stellplatzpflicht nicht präventiv geprüft wird, ist die Stadt dafür zuständig, dass mit der Errichtung des Vorhabens erst begonnen werden darf, wenn zwischen der Stadt und dem Bauherrn eine entsprechende Ablösevereinbarung geschlossen wurde.
- (2) Der Ablösebetrag ist spätestens mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen kann in Einzelfällen Zahlungserleichterungen mit dem Bauherrn vereinbaren.
- (4) Falls eine Ablösevereinbarung nicht zustande kommt, wird der zu zahlende Geldbetrag durch Bescheid festgesetzt.

§ 7 Wirkung der geleisteten Ablösebeträge

Die abgelösten Stellplätze sind so zu behandeln, wie wenn sie tatsächlich gebaut worden wären. Die Rechtswirkungen der Ablösung sind unabhängig von einer eventuell späteren Nutzungsänderung, einem Eigentümerwechsel oder einem etwaigen Untergang der baulichen Anlage, die für die Stellplätze ursächlich gewesen ist. Der rechtliche Anspruch auf einen tatsächlichen Stellplatz entsteht durch die Zahlung des Ablösebetrages nicht.

§ 8 Inkrafttreten

(Inkrafttreten ...)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung, tritt die Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Schlotheim vom 15. November 1996, zuletzt geändert am 11. Dezember 2001, außer Kraft.